

Antrag

der Abgeordneten

**Geisenhofer, Dr. Riedl (München), Dr. Schmidt (Wuppertal),
Rollmann, Orgaß, Dr. Probst, Müller (Berlin), Wohlrabe
und Genossen**

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wohngeldgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Das Wohngeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 177) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absätze 2 und 3 werden aufgehoben und durch folgenden neuen Absatz 2 ersetzt:

„(2) Für einen Lastenzuschuß ist antragberechtigt der Eigentümer von Wohnraum für die eigengenutzte Wohnung. Dem Eigentümer steht derjenige gleich, der Anspruch auf Übereignung von Wohnraum hat, sowie der Wohnungserbbauberechtigte und derjenige, der Anspruch auf Bestellung oder

Übertragung des Erbbaurechts hat. Ferner stehen dem Eigentümer gleich der Inhaber eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts sowie derjenige, der Anspruch auf Bestellung oder Übertragung eines solchen Dauerwohnrechts hat.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

2. In § 8 werden die Zahl „9000“ durch die Zahl „10 800“ und die Zahl „1800“ durch die Zahl „2400“ ersetzt.

3. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Tragbare Miete und Belastung

„Tragbar ist die Miete oder Belastung, die über folgende Vomhundertsätze des monatlichen Familieneinkommens nicht hinausgeht:

	Bei einem monatlichen Familieneinkommen									
	bis 200 DM	über 200 DM bis 300 DM	über 300 DM bis 400 DM	über 400 DM bis 500 DM	über 500 DM bis 600 DM	über 600 DM bis 700 DM	über 700 DM bis 800 DM	über 800 DM bis 900 DM	über 900 DM bis 1000 DM	über 1000 DM
Für einen Alleinstehenden ...	13	15	17	19	20	21	21	—	—	—
für einen Haushalt mit zwei	11	13	15	17	19	20	20	21	—	—
drei	11	12	14	16	18	19	19	20	21	21
vier	11	11	13	15	16	17	18	19	20	20
fünf	10	10	12	14	15	16	17	18	19	19
sechs	9	9	11	12	13	14	15	16	17	18
sieben	8	8	9	10	11	12	13	15	16	17
acht	6	6	7	8	9	10	11	12	13	15
neun oder mehr Familienmitgliedern	4	4	5	6	7	8	9	10	11	13

4. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird die Zahl „40“ durch die Zahl „45“, die Zahl „50“ durch die Zahl „60“, die Zahl „65“ durch die Zahl „75“ und die Zahl „80“ durch die Zahl „85“ ersetzt.

b) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Gehören zu den zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedern Ehegatten, die im Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als fünf Jahre miteinander verheiratet sind, und von denen kein Ehegatte das 35. Lebensjahr vollendet hat, so erhöht sich die benötigte Wohnfläche um 10 Quadratmeter.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und erhält folgende Fassung:

„(6) Hat sich die Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder durch Tod verringert, so ist diese Verringerung für die Dauer von drei Jahren seit dem ersten des Sterbemonats ohne Einfluß auf die benötigte Wohnfläche.“

5. In § 23 Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „1 200“ durch die Zahl „1 800“ ersetzt.

6. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ein Wohngeld wird nicht gewährt, wenn zumutbar ist, daß die zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder Vermögen, für das sie Vermögensteuer zu entrichten haben, für die Entrichtung der Miete oder Aufbringung der Belastung einsetzen oder verwerten.“

b) In Nummer 6 wird am Ende das Komma durch einen Punkt ersetzt. Nummer 7 wird gestrichen.

7. § 28 a wird gestrichen.

8. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Solange die Rechtsverordnung nach Absatz 1 nicht ergangen ist, gelten für Wohnraum, der bis zum 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden ist, folgende Obergrenzen:

In Gemeinden	Für Wohnraum			
	mit Sammelheizung		ohne Sammelheizung	
	mit Bad	ohne Bad	mit Bad	ohne Bad
der Ortsklasse A	2,70	2,50	2,50	2,30
der Ortsklasse S mit weniger als 100 000 Einwohnern ..	2,90	2,70	2,70	2,50
der Ortsklasse S mit 100 000 und mehr, jedoch weniger als 1 Million Einwohnern	3,10	2,90	2,90	2,70
der Ortsklasse S mit 1 Million und mehr Einwohnern ..	4,00	3,30	3,30	3,00"

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Solange die Rechtsverordnung nach Absatz 1 nicht ergangen ist, gelten für Wohnraum, der nach dem 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden ist, folgende Obergrenzen:

In Gemeinden	Für Wohnraum			
	mit Sammelheizung		ohne Sammelheizung	
	mit Bad	ohne Bad	mit Bad	ohne Bad
der Ortsklasse A	4,10	3,90	3,90	3,10
der Ortsklasse S mit weniger als 100 000 Einwohnern ..	4,30	4,10	4,10	3,90
der Ortsklasse S mit 100 000 und mehr, jedoch weniger als 1 Million Einwohnern	4,50	4,30	4,30	4,00
der Ortsklasse S mit 1 Million und mehr Einwohnern ..	5,00	4,50	4,50	4,10"

§ 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden vierten Monats in Kraft.

Bonn, den 20. Oktober 1969

Geisenhofer
Dr. Riedl (München)
Dr. Schmidt (Wuppertal)
Rollmann
Orgaß
Dr. Probst
Müller (Berlin)
Wohlrabe
Dr. Althammer
Dr. Becher (Pullach)
Biehle
Dasch
Dr. Dittrich
Dr. Franz
Dr. Fuchs

Frau Geisendörfer
Gerlach (Ober nau)
Gierenstein
Dr. Jobst
Kiechle
Dr. Kreile
Frau Dr. Kuchtner
Mommel
Niegel
Ott

Roser
Schlee
Dr. Schneider (Nürnberg)
Dr. Schulze-Vorberg
Unertl
Weigl
Ziegler
Dr. Zimmermann

Begründung

Zu § 1 Nr. 1

In der geltenden Fassung des § 6 Abs. 2 und 3 sind die Inhaber landwirtschaftlicher Vollerwerbsstellen nicht ausdrücklich als Antragsberechtigte benannt. Das hat zu Zweifeln geführt, ob dieser Personenkreis antragsberechtigt ist oder nicht. Der vorliegende Entwurf will klarstellen, daß auch Inhaber landwirtschaftlicher Vollerwerbsstellen, die die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, Wohngeld erhalten können.

Zu § 1 Nr. 2

Die bisherige Einkommensgrenze des § 8, die Antragsteller mit höherem Familieneinkommen von der Wohngeldgewährung ausschließt, wurde im Jahr 1965 festgesetzt. Seitdem haben sich die Durchschnittseinkommen und die Durchschnittsmieten wesentlich erhöht, was teilweise dazu führte, daß auch wohngeldbedürftige Antragsteller mit verhältnismäßig geringem Einkommen von der Gewährung ausgeschlossen wurden. Durch die Anhebung der Einkommensgrenze soll § 8 den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen angepaßt werden.

Zu § 1 Nr. 3

§ 1 Abs. 1 bisheriger Fassung bestimmt, welchen Vomhundertsatz des monatlichen Familieneinkommens der Antragsteller selbst als Miete oder Belastung aufbringen muß. Da die Mieten durchschnittlich stärker als die Einkommen angestiegen sind, erscheint es aus sozial-politischen Gründen angezeigt, die genannten Vomhundertsätze allgemein herabzusetzen. Damit wird die unterschiedliche Entwicklung der Mieten und der Einkommen für die Gesamtheit der Wohngeldempfänger gemindert.

Die Kappung nach § 10 Abs. 2 bisheriger Fassung, die sich in erster Linie für kinderreiche Familien nachteilig auswirkte, soll beseitigt werden. Sie führte häufig zu zufälligen Ergebnissen, die der Gesetzgeber nicht gewollt hat. Das Gesetz geht von einem Vomhundertsatz des Einkommens als tragbarer Selbstbeteiligung an der Miete oder Belastung aus, der nicht zum Nachteil einzelner Gruppen von Wohngeldempfängern durchbrochen werden soll. Durch die Streichung des § 10 Abs. 2 wird außerdem eine erhebliche Vereinfachung im Verwaltungsvollzug erreicht.

Zu § 1 Nr. 4

- a) Die bisher als benötigt anerkannten Wohnflächen entsprechen nicht mehr den gestiegenen und berechtigten Ansprüchen an den Wohnkomfort, insbesondere sind die derzeitigen Wohnflächen für zwei und drei Personen zu gering bemessen.

- b) Die bisherige Fassung des § 13 Abs. 3 benachteiligt die jungen Ehepaare, da sie der natürlichen Entwicklung der jungen Ehe zur Familie nicht Rechnung getragen hat. Die neue Fassung des Absatzes 3 will die bisherigen Härten für junge Familien mildern.

- c) Der bisherige Absatz 5 hat die Familien von der Vergünstigung dieser Vorschrift ausgeschlossen, die erst durch den Tod des Ernährers der Familie wohngeldbedürftig wurden. Die neue Fassung des jetzigen Absatzes 6 läßt auch die Familien in den Genuß der Vergünstigung kommen, die vor dem Todesfall noch keinen Wohngeldantrag gestellt hatten.

Zu § 1 Nr. 5

Durch die Erhöhung des Freibetrages wird § 23 der allgemeinen Preisentwicklung angepaßt.

Zu § 1 Nr. 6

Die Einschränkung des Versagungsgrundes dahin, daß nur noch die Verwertung von Vermögen zumutbar ist, für die Vermögensteuer zu entrichten ist, entspricht der auch sonst im sozialen Wohnungsbau geltenden Regelung. Sie führt außerdem zu einer erheblichen Verwaltungsvereinfachung.

Zu § 1 Nr. 7

Die Vorschrift des § 28 a ist, da sie die Antragsteller auf Lastenzuschuß gegenüber den Antragstellern auf Mietzuschuß benachteiligt, verfassungsrechtlich bedenklich. Sie geht zudem von der irrigen Voraussetzung aus, daß die Höhe der Belastung Rückschlüsse auf die Aufwendigkeit der Bauweise und die Ausstattung der Wohnung zuläßt. Tatsächlich benachteiligt sie gerade den ärmeren Bauherrn, der über wenig Eigenkapital verfügt und daher höhere Fremdmittel einsetzen muß, wodurch sich seine Belastung erhöht. Außerdem kann diese Vorschrift von einem kundigen Antragsteller leicht umgangen werden. Wer wirklich besonders aufwendig baut und dennoch einen Antrag auf Lastenzuschuß stellt, scheitert in der Regel schon daran, daß die anrechenbare Belastung die tragbare Belastung nicht übersteigt, oder sogar daran, daß das anrechenbare Familieneinkommen die Einkommensgrenze des § 8 überschreitet.

Zu § 1 Nr. 8

Vor allem in den Großstädten mit einer Million und mehr Einwohnern (Ballungsräume), aber auch in anderen Gebieten, entspricht das Angebot an Wohn-

raum nach wie vor noch nicht dem vorhandenen Bedarf. Aus diesem Grund wie auch infolge der gerade auf dem Bausektor in besonderem Maß gestiegenen Preise sind die Mieten sowohl bei Alts als auch bei Neubauwohnungen seit der Festsetzung der jetzigen Obergrenzen stark gestiegen. Eine allgemeine Anhebung der Mietobergrenzen — insbesondere in den Ballungsräumen — erscheint daher dringend notwendig, wenn das Wohngeldgesetz die ihm zugeordnete Sicherungsfunktion für die einkommensschwächeren Bevölkerungsschichten erfüllen soll.

Schließlich ist noch zu bemerken:

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren wird zu prüfen sein, ob nicht statt einer linearen Senkung der Vomhundertsätze des bisherigen § 10 Abs. 1 die Vom-

hundertsätze für Bezieher niedriger Einkommen verstärkt gesenkt werden sollen. Es bedarf dann auch einer Prüfung, ob die Vomhundertsätze durch feste DM-Beträge ersetzt werden sollen, im vorliegenden Entwurf wurde davon abgesehen, weil bei der jetzigen Staffelung des Einkommens von jeweils 100 zu 100 DM die Sprünge zwischen den benachbarten Einkommensbeträgen, insbesondere bei niedrigen Einkommen, zu groß wären.

Die Neufassung des § 24 Satz 1 führt dazu, daß das Vermögen nur noch bei solchen Antragstellern zum Ausschluß vom Wohngeld führen kann, die Vermögensteuer zu entrichten haben. Der vorliegende Entwurf geht damit weit über eine Erhöhung des Freibetrages des § 24 Satz 2 Nr. 7 von 5000 DM hinaus, § 24 Satz 2 Nr. 7 ist daher aufzuheben.